

## Satzung des Bundesverbandes

### Übersicht

<b>I</b>	<b>Präambel</b>	S. 2
<b>II</b>	<b>Allgemeine Eigenschaften</b>	
	§1: Name	S. 3
	§2: Parteieigenschaft	S. 3
	§3: Wirkungsbereich	S. 3
	§4: Bundessitz	S. 3
<b>III</b>	<b>Mitglieder</b>	
	§5: Aufnahme von Mitgliedern	S. 3
	§6: Ende der Mitgliedschaft	S. 4
	§7: Austritt	S. 4
<b>IV</b>	<b>Ordnungsmaßnahmen</b>	
	§8: Grundlagen für Ordnungsmaßnahmen	S. 5
	§9: Mögliche Ordnungsmaßnahmen	S. 5
<b>V</b>	<b>Gliederung und Organe der Partei</b>	
	§10: Landesverbände	S. 6
	§11: Unterverbände	S. 6
	§12: Organe der Partei	S. 6
	§13: Bundesparteitag	S. 6
	§14a: Bundesvorstand	S. 7
	§14b: Parteibeauftragte/r	S. 8
	§14c: Ständige Gremien	S. 11
<b>VI</b>	<b>Wahl- und Abstimmungsverhalten</b>	
	§15a: Grundsätzliches Verfahren bei Wahlen und	

	Abstimmungen	S. 12
	§15b: Spezielles Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen	S. 12
	§16: Verschmelzung und Auflösung der Partei	S. 13
<b>VII</b>	<b>Schiedswesen</b>	
	§17: Schiedsgerichte	S. 13
<b>VIII</b>	<b>Finanzen</b>	
	§18a: Mitgliedsbeiträge	S. 13
	§18b: Aufwandsentschädigungen	S. 14
	§18c: Verteilung von Wahlkampfkosten	S. 15
	§19: Rechenschaftsbericht	S. 15
	§20: Spenden & Kredite	S. 16
	§21: Haushaltsplanung	S. 16
<b>IX</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>	
	§22: Eigenschaften von Übergangsbestimmungen	S. 16
	§23: Übergangsbestimmungen	S. 16
<b>X</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	S. 18

### I. Präambel

**D**ie Bundespartei Freiden & soziale Gerechtigkeit, kurz FSG, setzt sich für die Betroffenen des neoliberalen Wirtschafts- und Politiksystems und im Besonderen für die Arbeitslosen, Rentner, Allein-erziehende und andere von der sozialfeindlichen politischen und

# Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit

## Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

wirtschaftlichen Elite unseres Landes vernachlässigten und für den Profit geopfert Menschen ein.

Eine gerechte, soziale Marktwirtschaft mit moralischer Verantwortung für Menschen und Natur ist der Garant für Frieden und Demokratie.

Die FSG setzen sich daher aktiv gegen eine neoliberale, ökologiefeindliche und militärische politische Unterdrückung aller Menschen auf der Welt ein und steht für einen Umbau des globalen Finanz-, Wirtschafts- und Militärprotectorates des Großkapitals durch eine soziale und gerechte Umverteilung. Dies soll durch eine mit richtige Anreizen gesteuerte Politik und nicht durch ausufernden Gesetze, Bürokratie oder den Rückfall in diktatorische oder sozialistische Staatsstrukturen erreicht werden.

Im weiteren bemüht sich die Partei, die aktuellen Probleme der Menschen aufzunehmen und zu deren Lösung beizutragen.

Durch einen möglichst hohen Grad an politischen Beteiligungsmöglichkeiten soll es allen Menschen unseres Landes ermöglicht werden, wieder an der Willensbildung des Volkes und deren Umsetzung aktiv und gestaltend teilzunehmen.

Die FSG setzt sich zudem für einen sinnvollen und vorsichtigen Umgang mit der Natur ein und tragen zur Völkerverständigung auf der ganzen Welt bei.

Die FSG vereinigt Mitglieder unabhängig von deren Rasse, Geschlecht, Religion oder vom sozialen Stand. Sie möchte ihre Politik frei, eigenständig, ehrlich, aufrichtig und mit besonderem Augenmerk auf eine transparente Basisdemokratie umsetzen.

Diese Satzung regelt alle wesentlichen internen und externen Angelegenheiten der Partei. Sie ist verbindlich für den Bundesverband und alle Gebietsverbände. Diese Satzung ist unbedingt maßgeblich und direkt anwendbar. Sie ist nie endgültig und soll gegebenenfalls an neue Situationen angepasst werden.

In der Satzung wurde versucht orthografische Diskriminierungen eines Geschlechtes zu vermeiden. Begriffe, die noch männlich oder weiblich sind, gelten entsprechend für beide Geschlechter.

---

## **II. Allgemeine Eigenschaften**

### **§1: Name**

Die Partei führt den Namen: Frieden und soziale Gerechtigkeit. Die Kurzform lautet: FSG.

### **§2: Parteieigenschaft**

# Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit

## Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

FSG ist politische Partei im Sinne des § 21 des Grundgesetzes sowie des Gesetzes über die politischen Parteien der Bundesrepublik Deutschland. Sie bekennt sich zu den demokratischen, den rechtsstaatlichen, den sozialen und den föderativen Grundsätzen Deutschlands sowie zu den Grundsätzen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen.

### §3: Wirkungsbereich

Die Partei beteiligt sich an der politischen Willensbildung des Volkes der Bundesrepublik Deutschland auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kreise.

### §4: Bundessitz

Bundessitz der Partei ist \_\_\_\_\_. Die Sitze der Landes- und Unterverbände regeln die jeweilige Satzungen.

### III. Mitglieder

#### §5: Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Jede/r die/der ihren/seinen ständigen Wohnsitz innerhalb Deutschlands hat, kann der Partei beitreten, es sei denn sie/er hat infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren oder andere Gründe, die nicht im Folgenden beschrieben werden, sprechen gegen eine politische Betätigung.
- (2) Das Mindestalter für die Parteimitgliedschaft beträgt 16 Jahre.
- (3) Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (4) Mitglied kann nur werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft bei der FSG nicht generell aus. Eine aktive oder ehemalige Mitgliedschaft in folgenden Parteien schließt jedoch eine Mitgliedschaft in der FSG absolut aus: BFB, DHP, DKP, Die Unregierbaren – Autonome Liste, DVU, FAP, HLA, NPD, NSDAP, VSP. Eine Mitgliedschaft oder Betätigung in Organisationen, Verbände oder

andere Zusammenschlüsse von rechtsextremer wie linksextremer Ausrichtung bzw. Ausrichtungen, die gegen ein Zusammenleben aller Menschen oder gegen die Grundrechte der Menschen im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, bestrebt sind, schließt eine Mitgliedschaft in der Partei ebenfalls aus. Wird diese Mitgliedschaft oder Betätigung erst nach Eintritt in die Partei offenkundig, so kann der Bundesvorstand die sofortige Enthebung aller Parteiämter und den Ausschluss aus der Partei veranlassen. Diese Entscheidung ist jedoch vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung des Parteischiedsgerichtes.

- (6) Eine Mitgliedschaft in der Partei ist ausgeschlossen, wenn damit das Interesse verfolgt wird, der Partei oder der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu schaden. Sollte diese Absicht erst nach Eintritt in die Partei offenkundig werden, so kann dies ein Grund für den Bundesvorstand sein, die sofortige Enthebung aller Parteiämter und den Ausschluss aus der Partei zu veranlassen. Diese Entscheidung ist jedoch vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung des Parteischiedsgerichtes.
- (7) Durch seine Mitgliedschaft bekundet das Mitglied sowohl seine, wie auch die Interessen der Partei ohne Gewalt oder andere Formen des Extremismus durchzusetzen. Extremistische, gewalttätige und gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtete Handlungen oder Aussagen oder zur Anstiftung getätigte Aussagen oder Handlungen, geben dem Bundesvorstand das Recht zur sofortigen Enthebung aller Parteiämter und dem sofortigen Parteiausschluss. Diese Entscheidung ist jedoch vorbehaltlich einer endgültigen Entscheidung des Parteischiedsgerichtes.
- (8) Mitglieder müssen bereit sein, sich für die Ziele der FSG einzusetzen, und zwar im Sinne der Satzung und des Programmes des Bundesverbandes und des zuständigen Landesverbandes. Politische und organisatorische Mitarbeit in der Partei ist demokratisches Recht aller Mitglieder.
- (9) Jedes Mitglied ist Mitglied im Bundesverband und im Landesverband seines Wohnsitzes. Bei Wohnortwechsel geht die Mitgliedschaft gegebenenfalls auf den Landesverband des neuen Wohnsitzes über. Hat das Mitglied mehrere Wohnsitze, entscheidet es

Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit  
Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

selbst, in welchem Landesverband es Mitglied sein möchte. Eine Mitgliedschaft in mehreren Landesverbänden ist nicht möglich.

- (10) Die Mitgliedschaft erfolgt auf einen schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Antrag der/des BewerberIn.
- (11) Der Vorstand des Landesverbandes oder ein von ihm eingesetztes Gremium, kann innerhalb von 14 Tagen, Datum des Eingangs bei dem Landesverband zählt, Einspruch gegen die Mitgliedschaft erheben. Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes kann binnen eines Monats, nach Datum des Einspruches des Landesverbandes, Einspruch beim Bundesvorstand eingelegt werden; dessen Entscheidung ist endgültig. Der Bundesvorstand kann seinerseits die Entscheidung des Landesverbandes innerhalb einer 14 tägigen Einspruchsfrist aufheben. Erst wenn die Einspruchsfrist des Landesvorstandes und des Bundesvorstandes abgelaufen ist, erfolgt die automatische Mitgliedschaft in der Partei; d.h. wenn innerhalb von 28 Tagen kein Einspruch erhoben wird, gilt der Antrag als bewilligt und die/der AntragstellerIn ist auch ohne vorherige Benachrichtigung Mitglied in der Partei. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
- (12) Ein Parteimitglied oder ein werdendes Mitglied darf erst ein Parteiamt bekleiden und an innerparteilichen Abstimmungen teilnehmen, wenn seine Mitgliedschaft durch den Bundesvorstand bestätigt wurde oder die 28 tägige Einspruchsfrist der Vorstände aus (11) abgelaufen ist.
- (13) Die Mitgliederkartei der Partei wird in der Bundesgeschäftsstelle geführt.
- (14) Bei Abgabe des Mitgliedsantrages ist der Jahresbeitrag vorbehaltlich der Aufnahme für das Kalenderjahr zu zahlen. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft wird dieser Betrag zurückerstattet.

**§6: Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Tod
  2. Austritt
  3. Ausschluss gemäß der Regelung für Ordnungsmaßnahmen
  4. Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Deutschland

5. Einer Entscheidung des Schiedsgerichts zum Ausschluss aus Gründen des § 5 dieser Satzung
  6. Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit nach einem Richterspruch
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber der Partei, allen ihren Verbänden und Mitgliedern, die es aus der Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf bei keinen Gruppen der Partei mehr aktiv sein.
  - (3) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
  - (4) Jegliche Unterlagen, die Eigentum der Partei sind, müssen bei Beendigung der Mitgliedschaft umgehend an den Landesvorstand bzw. Bundesvorstand zurückgegeben werden.
  - (5) Während der Mitgliedschaft erworbene parteiinterne Informationen dürfen nicht weitergegeben werden.

**§7: Austritt**

- (1) Der Austritt ist in schriftlicher Form zu erklären und beim Landesvorstand einzureichen.
- (2) Der Austritt muss nicht begründet werden.
- (3) Der Austritt wird mit Zugang beim Landesvorstand wirksam.
- (4) Als Erklärung zum Austritt ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Verzug ist, innerhalb dieser Zeit angemahnt wurde, bzw. die Zahlung verweigert. Der Landesvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.
- (5) Alle Änderungen in der Mitgliedschaft sind unverzüglich an die Mitgliederkartei der Bundesgeschäftsstelle weiterzugeben.

**IV. Ordnungsmaßnahmen**

**§8: Grundlagen für Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Handelt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze der Partei, kann der zuständige Landesverband Ordnungsmaßnahmen verhängen. Der Vorsatz wird durch das Parteischiedsgericht ermittelt und bescheinigt.
- (2) Die Ordnungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Ver-

Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit  
Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

hältnis zu der Zuwiderhandlung stehen.

- (3) Über zu verhängende Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbandsvorstandsmitglieder entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) Über zu verhängende Ordnungsmaßnahmen gegen den Bundesvorstand entscheidet das höchste Parteischiedsgericht.
- (5) Über zu verhängende Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände und Kreisverbände entscheidet der Parteitag mit einer 2/3 Mehrheit, in einer Abstimmung in der die Mitglieder der betroffenen Gebietsverbände kein Stimmrecht erhalten.

#### **§9: Mögliche Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind
  1. schriftliche Ermahnung, die offen bekannt gegeben wird
  2. Enthebung von einem Parteiamt
  3. Sperre für sämtliche Parteiämter für eine Höchstdauer von drei Jahren
  4. Zeitlich befristete Sperre für die Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen der Partei
  5. Ausschluss aus der Partei
- (2) Alle vorstehenden Ordnungsmaßnahmen sind dem Betroffenen in schriftlicher Form zu begründen.
- (3) Der Bundesvorstand muss der Ordnungsmaßnahme (1).4 zustimmen. Er muss den Ordnungsmaßnahmen (1).2, (1).3 zustimmen, sofern das betroffene Mitglied aus dem Vorstand eines Landesverbandes ist oder ein für den Bundesverband relevantes Amt bekleidet.
- (4) Über Ordnungsmaßnahmen nach (1).5 entscheidet ein nach der Schiedsgerichtsordnung zuständiges Parteischiedsgericht. Seine Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich begründet. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene bei einem höheren Schiedsgericht Einspruch erheben.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der Landesverband ein Mitglied bis zur Entscheidung eines Parteischiedsgerichtes von seinen Parteiämtern und der Mitgliedschaft entheben.
- (6) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landes- oder Bun-

desvorstandes bedürfen der Genehmigung der/des Parteivorsitzenden. Sie/er ist gleichzeitig InhaberIn der letzten Entscheidung. Sie/er kann Ordnungsmaßnahmen auf Antrag der Betroffenen oder deren Vertreter aufheben.

- (7) Über Ordnungsmaßnahmen gegen die/den Parteivorsitzende/n entscheidet das höchste Parteischiedsgericht.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von drei Jahren keinen Antrag auf erneute Mitgliedschaft in der Partei stellen; ein eventueller Mitgliedsantrag innerhalb dieser Frist gilt automatisch als abgelehnt.
- (9) Handelt der Vorstand eines Landesverbandes, oder eines untergeordneten Verbandes, oder eine sonstige Gruppierung geschlossen oder stark mehrheitlich gegen die Grundsätze der Partei, so kann der Bundesvorstand den betreffenden Vorstand bzw. die betreffende Gruppierung auflösen oder ausgliedern. Die Entscheidung gegen Gebietsverbände muss auf dem nächsten Parteitag mit einer 2/3 Mehrheit, ohne Stimmrecht für die von der Ausgliederung betroffenen Gebietsverbände, Vorstände oder Gruppierungen, bestätigt werden. Gegen die Entscheidung kann das höchste Parteischiedsgericht angerufen werden. Hebt dieses die Entscheidung auf, so muss endgültig durch eine Urabstimmung mit einer 2/3 Mehrheit über die Auflösung oder Ausgliederung entschieden werden.

#### **V. Gliederung und Organe der Partei**

##### **§10: Landesverbände<sup>1</sup>**

Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der Grenzen eines Landes kann es nur einen Landesverband geben. Bei einer Änderung der Landesgrenzen, haben die betroffenen Landesverbände schnellstmöglich, in Absprache mit dem Bundesvorstand, eine Neuregelung zu finden.

---

<sup>1</sup> Landes- und Kreisverbände werden auch als Gebietsverbände bezeichnet.

## Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

Die Satzungen und Programme der Landesverbände bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes. Im Sinne der Satzung und des Programmes kann der Bundesvorstand Nachbesserungen an den Satzungen und Programmen der Landesverbände verlangen.

Will ein Landesverband nicht die Satzung, Programme, Inhalte und Ziele der Bundespartei akzeptieren oder unterstützen, so kann der Bundesvorstand die Gründung eines Landesverbandes unter dem Namen der Partei verwehren.

### §11: Unterverbände

Die Landesverbände können nach Bedarf und nach Genehmigung durch den Bundesvorstand eine weitere Untergliederung in Kreisverbände vornehmen.

Die Kreisverbände sollen so beschaffen sein, dass Wahlkreise und Kreisgrenzen beachtet werden. Kreisverbänden können flächendeckend Parteivertretungen einrichten, damit die Landesbewohner eine angemessene Mitwirkungsmöglichkeit erhalten. Die Parteivertretungen sind keine Unterverbände im Sinne §7 Parteiengesetz, sie stellen nur Kontaktstellen zu den Kreisverbänden dar.

Stadtstaaten müssen keine Unterverbände bilden.

Die Satzungen und Programme der Unterverbände bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes. Im Sinne der Satzung und des Programmes kann der Bundesvorstand Nachbesserungen an den Satzungen und Programmen der Unterverbände verlangen.

Will ein Unterverband nicht die Satzung, Programme, Inhalte und Ziele der Bundespartei akzeptieren oder unterstützen, so kann der Bundesvorstand die Gründung eines Unterverbandes unter dem Namen der Partei verwehren.

### §12: Organe der Partei

- (1) Die Organe des Bundesverbandes im Sinne des § 8 Parteiengesetzes sind der Bundesvorstand sowie der Bundesparteitag.
- (2) Die Organe der Landesverbände sind der Landesvorstand sowie die Hauptversammlung des Landesverbandes.
- (3) Die Organe der Kreisverbände sind der Kreisvorstand sowie die

Hauptversammlung des Kreisverbandes.

### §13: Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das höchste Organ der Partei. In jedem Kalenderjahr findet mindestens ein ordentlicher Bundesparteitag statt.
- (2) Ordentliche Delegierte zum Bundesparteitag sind:
  1. die Mitglieder des Bundesvorstandes (max. 22 TeilnehmerInnen);
  2. zwei weitere Mitglieder der jeweiligen Landesvorstände (max. 32 TeilnehmerInnen);
  3. die jeweiligen SprechernInnen aus den 12 ständigen Parteigremien;
  4. die drei Gründungsväter aus X. Eintrag 2 dieser Partei-satzung;
  5. Mitglieder der Landesverbände nach folgender rechnerischer Grundlage:  $(3 * \text{Anzahl der Landesverbände} + 21) * 4 / \text{Anzahl der Landesverbände}$ . Ergebnisse mit Komma werden immer aufgerundet. Die maximale Anzahl der Delegierten je Landesverband nach dieser Rechnung ist 18.Mit dieser Rechengrundlage ist sichergestellt, dass §13 Parteiengesetz erfüllt ist und so die Summe der Delegierten aus (2).1-(2).4 nicht mehr als 1/5 der Summe aus den nach (2).5 gewählten Delegierten beträgt. Es gibt maximale 357 Delegierte, davon sind maximal 69 Delegierte Kraft Satzung bestimmt.
- (3) Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand einberufen. Die Einladung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt rechtzeitige Absendung.
- (4) Anträge zum Bundesparteitag können von jeder/jedem Delegierten, sowie jeder Gruppe, die aus mindestens zehn Parteimitgliedern besteht, gestellt werden und müssen dem Bundesvorstand spätestens 10 Tage vor Beginn des Parteitages vorliegen. Maßgeblich ist der Tag des Eingangs beim Bundesvorstand.
- (5) Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über:
  1. allgemeine Anträge (nicht in Abs. 5 oder Abs. 6 aufgeführt)

Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit  
Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

2. die Person der/des Bundesvorsitzenden (Wahl auf zwei Jahre)
  3. die Person der/des stellvertretenden Bundesvorsitzenden (Wahl auf zwei Jahre)
  4. die Person der/des BundesschatzmeisterIn, GeneralsekretärIn (VerwaltungschefIn), ParteisprecherIn (PressesprecherIn), Mitglieder der ständigen Parteigremien und Parteibeauftragte/r (Jeweils Wahl auf zwei Jahre)
  5. Wahl der RechnungsprüferIn und der Angehörigen der Schiedsgerichte.
  6. Bestätigung der vom Bundesvorstand vorgeschlagenen jeweiligen 6 ständigen Mitglieder der 12 ständigen Gremien (Wahl auf zwei Jahre)
  7. die Geschäftsordnung
  8. die Schiedsordnung
  9. die Wahlordnung
  10. die Beitragsordnung
  11. die Finanzverteilung
  12. die Aufstellung von KandidatInnen für Wahlen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines Gebietsverbandes fällt
  13. die Wahlprogramme, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines Gebietsverbandes fällt.
- (6) Der Bundesparteitag beschließt mit Zweidrittelmehrheit über:
1. ein konstruktives Misstrauensvotum gegen die/den Bundesvorsitzende/n, StellvertreterIn oder die/den BundesschatzmeisterIn und gegen die/den Parteibeauftragte/n
  2. die Satzung
  3. das Parteiprogramm
  4. Ausführungsbestimmungen zu § 15b
  5. Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, jedoch ohne Stimmrecht für die Delegierten, der durch die Ordnungsmaßnahme betroffenen Gebietsverbände.
  6. Die Verschmelzung mit anderen Parteien (Vorbereitender Beschluss gem. §16)
  7. die Auflösung der Partei (Vorbereitender Beschluss gem. §16)
- (7) Außerordentliche Parteitage können jederzeit vom Bundesvorstand einberufen werden, wenn eine besondere Situation dies erfor-

dert. Die Frist gem. § 13 (4) kann auf 5 Tage und gem. 13 (5) auf 1 Tag verkürzt werden.

(8) Die/der ProtokollführerIn wird vom Bundesvorstand unter den Delegierten bestimmt. Sie/er führt ein Ergebnisprotokoll, das sie/er unterzeichnet und dem Vorstand innerhalb von 2 Tagen nach dem Parteitag überreicht.

(9) Der Bundesparteitag regelt seine sonstigen Aufgaben und Betätigungsfelder autonom.

#### §14 a: Bundesvorstand

- (1) Den Bundesvorstand bilden die/der Bundesvorsitzende<sup>2</sup> und die/der StellvertreterIn, die/der BundesschatzmeisterIn, die/der GeneralsekretärIn, die/der ParteisprecherIn, die/der Parteibeauftragte und die jeweiligen Vorsitzenden der Landesverbände.
- (2) Die/der Bundesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei ihrer/seiner Verhinderung ist die/der StellvertreterIn zuständig. Die/der Vorsitzende hat in diesem Fall die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Der Bundesvorstand wird bei der Abgabe von parteiinternen Willenserklärungen von der/dem Bundesvorsitzenden, der/des StellvertreterIn oder GeneralsekretärIn vertreten. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ebenso ausgeschlossen wie die persönliche Haftung der Parteimitglieder. Die Haftung der Parteimitglieder für Verschulden des Vorstandes ist ebenso ausgeschlossen.
- (3) Der Bundesvorstand leitet die Partei und führt dessen Geschäft nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Parteitages.
- (4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn
  1. Die/der Bundesvorsitzende und die Hälfte der weiteren Mitglieder oder
  2. alle Mitglieder außer der/dem Bundesvorsitzenden anwesend sind.
- (5) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie der Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand - Präsidium genannt - durch den Vorstand gebil-

<sup>2</sup> Wird auch als Parteivorsitzende/r oder Bundesvorstandsvorsitzende/r bezeichnet

## Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

det werden. Die Mitglieder des Präsidiums werden durch den Bundesvorstand gewählt. Der Sitz des Präsidiums wird durch den Bundesvorstand festgelegt.

- (6) Bankvollmacht haben die/der Bundesvorsitzende und die/der BundesschatzmeisterIn jeweils separat. Die Bankvollmacht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Postvollmacht besitzt die/der Bundesvorsitzende. Er kann sie generell oder einzelfallbezogen an andere Mitglieder oder Angestellte der Partei übertragen.
- (8) Der Sitz der/des Bundesvorsitzenden wird durch die/den Bundesvorsitzende/n und in Absprache mit dem Parteivorstand festgelegt.
- (9) Alle zwei Jahre legt der Bundesvorstand dem Parteitag einen Tätigkeitsbericht vor. Die in dem Bericht bekannt gegebenen Entscheidungen, die der Vorstand gemäß seiner Tätigkeit in der Zeit zwischen den Parteitagen vorbehaltlich im Sinne des Parteitages getroffen hat und die der Bestätigung des Parteitages bedürfen, werden in einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit; Entscheidung nach § 13 Abs. 6 mit 2/3 Mehrheit; nachträglich beschlossen und somit bestätigt. Der finanzielle Teil des Berichtes ist vor der Berichterstattung durch eine/n RechnungsprüferIn, die/der vom Parteitag gewählt wird, zu überprüfen.

### § 14 b Parteibeauftragte/r

#### Amtsverhältnis

- (1) Die/der Parteibeauftragte sollte nicht Mitglied der Partei sein. Ihr/ihm steht jedoch für die Dauer des Amtes eine für ihren/sein Aufwand entsprechende Aufwandsentschädigung zu. Während der Dauer ihrer/seiner Amtsausübung darf sie/er keiner anderen Partei oder Organisation angehören, sowie kein anderes Parteiamt bekleiden.
- (2) Die Vertretung der/des Parteibeauftragten obliegt Kraft Satzung

ihrer/m bzw. seiner/m VertreterIn. Der/dem VertreterIn, die/der deren Rechte bei Verhinderung und nach Beendigung ihres/seines Amtsverhältnisses bis zum Beginn der Amtszeit ihres/seines Nachfolger(s)In - mit Ausnahme des Rechtes auf unangemeldeten persönlichen Parteibesuche - wahrnimmt.

- (3) Als Parteibeauftragte/r kann jede/jeder Deutsche gewählt werden, die/der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 23. Lebensjahr vollendet hat. Die Parteibeauftragte wird vom Parteitag in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit gewählt und durch die/den Parteivorsitzende/n der Partei ernannt.
- (4) Die Amtszeit der/des Parteibeauftragten dauert zwei Jahre.

#### Aufgaben

- (5) Ihr/sein in der Parteisatzung festgelegter Auftrag ist es, zum "Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan der Partei bei der demokratischen Selbstkontrolle" über die Partei tätig zu werden. Sie/er wird tätig, wenn ihr/ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Parteimitglieder oder auf Verstöße gegen die Grundsätze des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates schließen lassen. Grundrechte der Parteimitglieder sind:
  1. alle im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschriebenen Grundrechte
  2. alle durch die Vereinten Nationen international festgelegten Grundrechte
  3. Recht auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern
  4. Recht der Parteimitglieder auf Beteiligung in der Partei
  5. Recht auf Chancengleichheit und demokratische Wahlen bei Kandidatenaufstellungen und Parteiämtervergabe
  6. Recht auf eine Partei ohne „Verfälschung“, „Vetternwirtschaft“ oder Korruption
  7. die Erledigung der Aufgabe/n die einer/m Gewählten bei der Wahl, gem. § 15b dieser Satzung, übertragen wurden.
- (6) Die Aufgaben der/des Parteibeauftragten beschränken sich jedoch nicht darauf, im Auftrag der Partei die Partei zu kontrollieren.

## Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

Ihr/ihm kommt darüber hinaus die Aufgabe einer besonderen Petitionsinstanz zu. Parteimitglieder der FSG können sich mit Eingaben an sie/ihn wenden.

- (7) Die/der Parteibeauftragte muss tätig werden, wenn ihr/ihm der Parteivorstand oder der Parteitag eine entsprechende Weisung erteilt. Die/der Parteibeauftragte kann auch beim Parteitag um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen. Sie hat das Recht einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen.
- (8) Aufgrund eigener Entscheidungen wird die/der Parteibeauftragte tätig, wenn ihr/ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Parteimitglieder oder der Grundsätze der Partei schließen lassen. Die Umstände, die die/der Parteibeauftragte zu einer Überprüfung veranlassen, können ihr/ihm bei einem Parteibesuch, durch Mitteilung von Mitgliedern der Partei, durch Eingaben oder auf andere Weise, z.B. durch Berichte in Hörfunk, Presse oder Fernsehen bekannt geworden sein. Ein Tätigwerden der/des Parteibeauftragten unterbleibt, soweit der Parteivorstand den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratungen gemacht hat. Der Schwerpunkt der Tätigkeit der/des Parteibeauftragten liegt beim Tätigwerden aufgrund eigener Entscheidung.

### **Amtsbefugnisse**

- (9) Der/dem Parteibeauftragten stehen zur Erfüllung ihres/seines Auftrages Informationsrechte und Anregungsbefugnisse zu. Die Informationen welche sie/er durch ihre Aufgabe erhalten hat, dürfen außerhalb ihrer/seiner Berichte keinem Dritten mitgeteilt werden. Dieses gilt auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit. Über Zeugen und Informationsquellen muss sie/er keine Rechenschaft abgeben. Auch wenn sie/er durch die Partei bezahlt wird, unterliegt sie/er keiner Parteihierarchie und ist nur ihrem Gewissen verantwortlich.

### **Informationsrechte**

- (10) Die/der Parteibeauftragte hat gegenüber der/dem Parteivorsitzenden der Partei FSG und allen ihren Mitglieder das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht.
- (11) Bei der Bearbeitung von parteilichen Weisungen und von Eingaben, die eine Beschwerde des Einsenders zum Gegenstand haben, kann die Parteibeauftragte den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige persönlich anhören.
- (12) Die/der Parteibeauftragte kann jederzeit und ohne vorherige Anmeldung alle Organe, Gremien, Büros, Verwaltungsstellen, Konferenzen, Tagungen und sonstige Einrichtungen und Veranstaltungen der Partei besuchen. Dieses Parteibesuchsrecht steht nur der/dem Parteibeauftragten persönlich zu. Zudem hat sie/er das Recht, als Prozessbeobachterin den Verhandlungen in Schiedsgerichtsverfahren beizuwohnen.

### **Anregungsbefugnisse**

- (13) Die/der Parteibeauftragte kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben. So kann sie/er nach Abschluss einer Überprüfung, bei der ein fehlerhaftes Verhalten oder ein Mangel festgestellt wurde, die zuständigen Stellen bitten, bestimmte Regelungen zu treffen, um künftig Wiederholungen zu vermeiden. Ferner kann sie/er einen Vorgang der für die Einleitung eines Ordnungsverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
- (14) Mit der Anregungsbefugnis wirkt die/der Parteibeauftragte bei der Ausgestaltung der demokratischen Ordnung in der Partei mit. Die Anregungen sind aber keine verbindlichen Weisungen sondern Vorschläge. Sollten diese jedoch nicht beachtet werden, so hat sie dies unverzüglich der/dem Bundesvorsitzenden persönlich mitzuteilen.
- (15) Erkennt die/der Parteibeauftragte eine Gefahr für die Partei, so hat sie/er dies sofort dem Parteivorsitzenden mitzuteilen. Besteht die Gefahr der Vernichtung von Beweismaterial, so kann sie/er

Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit  
Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

jegliches Beweismaterialien kopieren. Die kopierten Beweise sind sofort dem höchsten Parteischiedsgericht zu übergeben.

### Petitionsinstanz

- (16) Jedes Parteimitglied hat das Recht, sich an die/den Parteibeauftragte/n zu wenden. Bei der Wahrnehmung seines Petitionsrechtes kann das Parteimitglied der/dem Parteibeauftragten - ohne an Fristen gebunden zu sein - alles das vortragen, was sie/er nach seiner subjektiven Bewertung als unrichtig und ungerecht empfindet. Die Eingaben können die ganze Breite politischer, persönlicher und sozialer Probleme des parteilichen Alltages betreffen. Dazu gehören Fragen aus dem weiten Gebiet der Menschenführung (z.B. Rechte und Pflichten der Parteimitglieder, Führungsstil und Führungsverhalten der Parteiführung, Programme, Wahlen), die Personalführung der Arbeiter und Angestellten (z.B. Beförderung, Versetzungen und Beurteilungen), die personellen Fragen bei KandidatInnenaufstellungen der Partei, Verdachte auf „Vetternwirtschaft“, Korruption und „Verfilzungen“, sexuelle Belästigung und Rassismus.
- (17) Es ist nicht erforderlich, dass das Parteimitglied ihr/sein Anliegen persönlich der Parteibeauftragten vorträgt. Mit einer Eingabe können sich auch Parteimitglieder, Freunde oder Familienangehörige zugunsten der Belange eines Parteimitgliedes an sie/ihn wenden. Vor einer Überprüfung des beanstandeten Sachverhaltes ist das Einverständnis der/des Betroffenen einzuholen.
- (18) Das Parteimitglied darf wegen der Anrufung der Parteibeauftragten parteilich nicht benachteiligt oder gemaßregelt werden. Dieser petitionsrechtliche Schutz gilt aber nicht für Behauptungen, die bewusst wahrheitswidrigen, beleidigenden oder verleumderischen Charakter haben. In diesem Fall übergibt die/der Parteibeauftragte den Sachverhalt der zuständige Stelle, die für die Einleitung einer Ordnungsmaßnahme zuständig ist.
- (19) Eine Eingabe an die/den Parteibeauftragte/n schließt nicht aus, dass das Parteimitglied in der gleichen Angelegenheit zusätzlich von seinen sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch macht.

### Das Eingabeverfahren läuft im Regelfall wie folgt ab:

- (20) Lässt der in einer Eingabe vorgetragene Sachverhalt auf eine Verletzung von Grundrechten der Parteimitglieder oder Grundsätzen der Partei schließen, wendet sich die/der Parteibeauftragte mit der Bitte um Stellungnahme an diejenige Stelle im Bereich der Partei der FSG, die nach dem Vortrag des Petenten für eine unbefangene, sachgerechte und zügige Bearbeitung am ehesten geeignet erscheinen.
- (21) Liegen die angeforderten Stellungnahmen und Ermittlungsunterlagen vor, wird geprüft, ob sachgerecht ermittelt, Beweise richtig gewürdigt, das Vorbringen sachgerecht bewertet und Fehlverhalten angemessen geahndet wurde. Ist dies der Fall, wird dem Petenten das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt. Der Parteivorstand erhält einen Nebenabdruck des Abschlusschreibens. Andernfalls wird eine weitere vorgesetzte Parteinstanz zur nochmaligen Überprüfung eingeschaltet. Dabei kann auch die/der Bundesvorsitzende selbst um seine Stellungnahme gebeten werden.

### Jahresbericht

- (22) Die/der Parteibeauftragte ist verpflichtet, jeweils für ein Kalenderjahr dem Parteitag einen Gesamtbericht (Jahresbericht) zu erstatten. Für die inhaltliche Gestaltung des Berichtes sind ihr/ihm keine Vorgaben gemacht. Er ist kein Bericht über den Gesamtzustand der Partei.
- (23) Adressat des Jahresberichtes ist der Parteivorstand. Der Bericht wird im ersten Quartal eines jeden Jahres dem Parteivorstand vorgelegt und von ihm als Parteidrucksache veröffentlicht. Der Parteivorstand überweist den Bericht an den Parteitag, der die/den Parteivorsitzende/n auffordert, zu ihm Stellung zu nehmen. Liegt die Stellungnahme vor, wird der Bericht im Parteitag beraten, wobei die/der Parteivorsitzende und die/der Parteibeauftragte ihre Auffassungen verdeutlichen und ergänzen können.
- (24) In ihrer/seiner Stellungnahme zum Jahresbericht äußert sich die/der Parteivorsitzende auch zu den Maßnahmen, die zur Be-

Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit  
Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

seitigung der von der/dem Parteibeauftragten festgestellten Mängel erforderlich sind. Über den Stand der Verwirklichung dieser Maßnahmen lässt sich der Parteitag ein Jahr später erneut berichten. Die/der Parteibeauftragte kann darüber hinaus dem Bundesvorstand oder dem Parteitag auch Einzelberichte vorlegen.

**§ 14 c: Ständige Parteigremien**

- (1) Als ständige Gremien zur Erarbeitung von Konzepten und Erledigung speziellen Aufgaben für den Bundesvorstand werden folgende zwölf ständige Gremien mit den Spezialgebieten eingerichtet:
  1. Bildung und Beschäftigung
  2. Bürokratie, Amtsmissbrauch und Steuerverschwendung
  3. Soziales, Jugend und Freizeit
  4. Forschung und Zukunft
  5. Ökologie
  6. Gesundheit und Sport
  7. Internationale Beziehungen und Verteidigung
  8. Innere Sicherheit
  9. Finanzen und Wirtschaft
  10. Transport und Verkehr
  11. Kunst und Kultur
  12. tagespolitische und sonstige aktuelle Fragen
- (2) Die zwölf Gremien bestehen aus jeweils sechs ständigen Mitgliedern und einer freien Zahl von BeraterInnen, die von den ständigen Mitgliedern bestimmt werden.
- (3) Die jeweiligen sechs ständigen Mitglieder werden durch den Bundesvorstand dem Parteitag vorgeschlagen, vom Parteitag mit einfacher Mehrheit gewählt und durch die/den Parteivorsitzende/n für eine Amtszeit von zwei Jahren ernannt.
- (4) Vorschläge für die Nominierung zu den Posten können von jedem Parteimitglied bis zu 14 Tage vor Wahltermin beim Bundesvorstand eingereicht werden.
- (5) Jeweils drei ständige Mitglieder müssen Experten/innen des Fachgebietes sein. Diese Experten/innen müssen nicht der Partei angehören und können auch aus dem Ausland stammen.

- (6) Jeweils mindestens drei ständige Mitglieder und die Hälfte der jeweiligen BeraterInnen müssen Mitglieder der Partei sein.
- (7) Mindestens die Hälfte der jeweiligen Gremienmitglieder müssen aus der Reihe der Betroffenen kommen.
- (8) Den Gremienmitgliedern kann für deren Arbeit eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, sie sollten jedoch zu einer Arbeit im Ehrenamt befragt und überzeugt werden.
- (9) Aus der Reihe der ständigen Gremienmitglieder wird für jedes der zwölf Gremien ein/e SprecherIn durch die/den Bundesvorsitzende/n ernannt. Es darf sich dabei aber nur um ein Parteimitglied handeln. Das ständige Gremium kann dem Bundesvorstand eine/n SprecherIn zur Wahl vorschlagen.
- (10) Die/der SprecherIn eines ständigen Gremiums vertritt das Gremium nach außen. Sie/er leitet das Gremium nicht, sondern übernimmt im Inneren nur die Rolle der Moderation.
- (11) Der Bundesvorstand kann ständige Gremien, die nicht mehr benötigt werden auflösen, und neu benötigte ständige Gremien einberufen. Diese Entscheidung trifft er vorbehaltlich im Sinne des Parteitages (siehe § 14a Abs. 9 dieser Satzung).
- (12) Über die ständige Gremien hinaus, kann der Bundesvorstand andere Gremien zur Erledigung spezieller Aufgaben einsetzen.
- (13) Der Sitz der ständigen Parteigremien wird durch den Parteivorstand in Absprache mit dem Gremium festgelegt.

**VI. Wahl- und Abstimmungsverfahren**

**§15 a: Grundsätzliches Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Mitglieder des Bundesvorstandes und Mitglieder der Organen der Gebietsverbände sowie Wahlkandidaten/innen werden in geheimer Wahl gewählt. Übrige Wahlen und Abstimmungen können offen abgehalten werden, sofern keiner der Wahlberechtigten gegen das offene Verfahren Widerspruch bekundet.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt der Partei ist, wer eingetragenes Mitglied der Partei (Mitgliederkartei der Bundeszentrale Hamburg) ist, und das Wahlrecht und die Wählbarkeit für den

Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit  
Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

Deutschen Bundestag besitzt.

- (3) Kandidaten/innen können sich selbst zur Wahl stellen oder von jedem Parteimitglied vorgeschlagen werden. Ein/e vorgeschlagene/r KandidatIn kann erst gewählt werden, wenn sie/er die Kandidatur auch möchte und sie bestätigt.
- (4) Bei allen Abstimmungen hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied die gleiche Anzahl von Stimmen.
- (5) Ausgezählt werden lediglich die Ja-Stimmen, die auf eine/n Kandidaten/in, Vorschlag oder Antrag entfallen. Gewählt ist der Vorschlag, auf den die meisten Ja-Stimmen entfallen. Soweit gemäß Gesetz oder gemäß dieser Satzung qualifizierte Mehrheiten notwendig sind, so ist die Mehrheit gegeben, wenn die Summe der Ja-Stimmen für die Gegenanträge die qualifizierte Minderheit nicht übersteigt. Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse, die gemäß Gesetz, gemäß dieser Satzung oder gemäß der Wahlordnung einstimmig zu erfolgen haben.
- (6) Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Endet die Stichwahl ebenfalls in Stimmengleichheit, so entscheidet die/der Parteivorsitzende, bei der Wahl um den Parteivorsitz das Los.
- (7) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche beim Bundesvorstand angezeigt werden.
- (8) Näheres regelt die Wahlordnung.

**§15 b: Spezielles Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**

- (1) Bei Wahlen von Vorständen, Gremien, Kandidaten/innen und InhaberIn von Parteiämtern besteht ein zweifaches Wahlsystem. Für den ersten Teil der Wahl gilt § 15 a.
- (2) Die zweite Wahl dient der Festlegung von Aufgaben, denen Gewählte nach § 15 a sich widmen müssen.
- (3) Bis zum 14. Tag vor der Wahl können alle Parteimitglieder Themenvorschläge, jeden Vorschlag nur einmal je Person, an die für die Wahlen verantwortliche Stelle richten.
- (4) Die Auswertung der Vorschläge erfolgt nach der Vielzahl der Nennungen. Alle Vorschläge mit weniger als 10 Nennungen wer-

den nicht weiterverfolgt. Alle Vorschläge mit mehr Nennungen werden in einer Rangliste festgehalten.

- (5) Die/der Parteibeauftragte überprüft, im Sinne der Partei, der Satzung und des Programmes sowie einer allgemeinen Stellenbeschreibung<sup>3</sup> der zu besetzenden Position, die Vorschläge auf Sinn und Ernsthaftigkeit. Es werden nur ernsthafte und für die zur Wahl stehende Position bestimmte Vorschläge aufgenommen.
- (6) Bei der Wahl wird über jeden Punkt der Rangliste offen abgestimmt, ob die/der Betreffende oder die betreffende Gruppe die Aufgaben erledigen soll. Es gilt die einfache Mehrheit.
- (7) Die bei der Wahl festgestellten Themen müssen in der nächsten Amtszeit der Gewählten bearbeitet werden.
- (8) Die/der Parteibeauftragte/r überwacht die Erledigung der Aufgaben. Damit soll garantiert werden, dass Gewählte für die Interessen der Parteimitglieder stehen und nicht nur für ihre eigenen. Sie/er achtet aber auch darauf, dass die Aufgabe/n ein zumutbares Maß behalten und greift gegebenenfalls in die Abstimmung ein und erinnert daran.
- (9) Gewählte sind ihrem Gewissen verantwortlich. Stellt die Parteibeauftragte fest, dass die vorgegeben Aufgaben der Parteimitglieder nicht verarbeitet werden, so hat sie die/den Bundesvorsitzende/n anzurufen.
- (10) Lässt sich auch durch Einwirken der/des Bundesvorsitzenden keine Abhilfe schaffen, so ruft diese/r ein Schiedsgericht an. Dieses hat innerhalb von 14 Tagen über die Untätigkeit abschließend zu beraten.
- (11) Befindet das Schiedsgericht eine gewählte Person für untätig gegenüber dem Willen der Parteimitglieder, so muss es innerhalb von 28 Tagen Neuwahlen für diese Position geben. Bis dahin übernimmt ein/e VertreterIn die Aufgabe, ist kein/e VertreterIn bestimmt, so bestimmt der Bundesvorstand eine/n VertreterIn.
- (12) Sprechen die Parteimitglieder sich bei den Neuwahlen gegen die/den Untätige/n aus, so hat sich erneut ein Schiedsgericht mit ihr/ihm zu befassen. Dabei wird die Frage der Schuld beraten. Wird eine bewusste und gewollte Untätigkeit vom Schiedsge-

<sup>3</sup> Die Stellenbeschreibung wird durch den Generalsekretär verfaßt und vom Vorstand genehmigt.

## Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

richt festgestellt, so hat sie/er einen vorbestimmten Teil ihrer/seiner unter Vorbehalt ausgezahlten Gelder der Partei rückzuerstatten.

(13) Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung.

### **§16: Verschmelzung und Auflösung der Partei**

Über eine Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien wird zunächst auf einem Bundesparteitag beraten und dann durch eine Urabstimmung. Erst nach der Zustimmung der Parteibasis übernimmt der Bundesvorstand die Verhandlungen und stellt das Ergebnis erneut dem Bundesparteitag und dann der Basis zur Abstimmung. Bei allen Abstimmungen zur Verschmelzung oder Auflösung bedarf es der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wobei die Wahlbeteiligung bei mindestens 85% liegen muss. Die Abstimmungen müssen geheim erfolgen. Die/der Parteibeauftragte/r überwacht das gesamte Verfahren und kann dieses vorläufig stoppen, sollte erkennbar sein, dass eine zielgerichtete Beeinflussung, Beeinträchtigung in eine Entscheidungsrichtung oder Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren vorliegt. Das höchste Parteischiedsgericht wird in diesem Fall eingeschaltet und entscheidet über den Fortgang.

## VII. Schiedswesen

### **§17: Schiedsgerichte**

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitfällen innerhalb der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern, sowie Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieser Satzung sowie in sonstigen gesetzlich oder gemäß dieser Satzung vorgesehenen Fällen, ist mindestens ein Schiedsgericht zu bilden.
- (2) Die drei Mitglieder eines Schiedsgerichtes werden für maximal vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder eines Vorstandes der Partei sein oder in einem Angestelltenverhältnis zur Partei

stehen. Auch dürfen sie keiner anderen Partei oder Organisation angehören. Sie sind absolut unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden, sondern entscheiden gemäß dieser Satzung nach bestem Wissen und Gewissen.

- (3) Die Schiedsgerichte können, falls dies von den Streitparteien gewünscht wird, mit einer Gesamtzahl von höchstens vier Beisitzern besetzt werden. Die Beisitzer werden von den Streitparteien paritätisch benannt.
- (4) Schiedsgerichte verschaffen den Beteiligten rechtliches Gehör und gewährleisten ein gerechtes Verfahren. Die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Befangenheit ist möglich.
- (5) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## VIII. Finanzen

### **§18 a: Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die monatlichen Mindestbeiträge der Mitglieder staffeln sich folgendermaßen:
  - Kategorie 1: Diese Kategorie dient der Vermeidung der Verursachung von persönlichen Härtefällen. Betroffene haben der/dem BundesschatzmeisterIn einen Antrag vorzulegen. Die/der Bundesschatzmeister kann nach Bewilligung des Antrages je nach Härtefall den Beitrag bis zu 1 Euro reduzieren. (Jährliche Überprüfung erforderlich): Maximal 1 Euro pro Monat = 12 Euro pro Jahr
  - Kategorie 2: Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen von nicht mehr als 1.500 Euro: 10 Euro pro Monat = 120 Euro pro Jahr
  - Kategorie 3: Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 1.500 Euro, aber nicht mehr als 3.000 Euro: 25 Euro pro Monat = 240 Euro pro Jahr
  - Kategorie 4: Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkom-

Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit  
Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

men von mehr als 3.000 Euro aber nicht mehr als 5.000 Euro:  
50 Euro pro Monat = 600 EURO pro Jahr

- Kategorie 5: Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro: 100 Euro pro Monat = 1200 Euro pro Jahr.
- Kategorie 6: Mitglieder mit einem monatlichen Nettoeinkommen von mehr als 10.000 Euro: 250 Euro pro Monat = 3000,- Euro pro Jahr

- (2) Der Beitrag ist bei Eintritt in die Partei, und ab dann jährlich ohne Aufforderung durch den Bundesschatzmeister, für zwölf Monate im voraus zu entrichten.
- (3) Maßgeblich ist die Einkommenssituation am Tage der Beitragszahlung. Jedes Mitglied stuft sich selbst ein. Der Bundesschatzmeister kann einen Nachweis anfordern.

#### § 18 b: Aufwandsentschädigungen

- (1) Die ehrenamtliche Mitarbeit in der Partei ist Ziel der Partei. Es ist jedoch unvermeidlich in bestimmten Fällen Aufwandsentschädigungen zu zahlen.
- (2) Kein/e AmtsinhaberIn soll sich durch die Aufwandsentschädigung bereichern können. Es gibt keine parteiliche Bezahlung, die an eine hierarchische Struktur gebunden, nach repräsentativen Gründen ausgerichtet ist oder das Geschlecht berücksichtigt.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes. Aufgrund ihrer Arbeitsbelastung sind sie wie hauptamtliche Mitarbeiter zu betrachten. Die Höhe ihre Entschädigung ist jedoch genau so hoch wie bei allen anderen Mitgliedern auch. Sollte ihre Arbeitsbelastung jedoch mehr als 4 Wochen lang nicht den Anforderungen des Abs. 5 gerecht werden, so muss der Parteitag über die Aberkennung der Aufwandsentschädigungen mit einfacher Mehrheit beschließen. Die zu viel gezahlten Gelder aus den 4 Wochen müssen bei Aberkennung zurückgezahlt werden.
- (4) Berechtig zum Bezug von Aufwandsentschädigungen sind fol-

gende Personen:

1. Vorstandsmitglieder der Landesverbände
  2. Ständige Mitglieder der ständigen Gremien
  3. Alle anderen Parteimitglieder
- (5) Für alle Berechtigten aus Abs. 4 gilt: Berechtig sind nur Personen, die in ihrem Amt mindestens 3 Stunden täglich im Auftrag, genehmigt durch die/den BundesschatzmeisterIn und überprüft vom Generalsekretär, der Partei tätig sind.
  - (6) Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der derzeitigen beruflichen Tätigkeit der Person:
    - A) Berufstätige erhalten für jede Arbeitsstunde die für die Partei gearbeitet wurde ihren jeweiligen Stundenlohn, welchen sie in ihrem derzeitigen Beruf erhalten. Es gelten nur feste Arbeitsverhältnisse die mindestens 6 Monate bestehen. Die Obergrenze der Berücksichtigung ist ein Gehalt von 3000 Euro Netto pro Monat. Über diese Grenze verdienende Personen werden wie Personen mit einem Nettogehalt von 3000 Euro behandelt.
    - B) Nicht berufstätige oder Berufstätige deren Anstellung noch nicht 6 Monate besteht, erhalten einen Stundenlohn, dessen Höhe vom Bundesvorstand festgelegt wurde, für jede Partei-arbeitsstunde.  
Die Überprüfung und Einstufung in die Gruppe A oder B übernimmt der Generalsekretär.
  - (7) Muss eine aus Abs. 3 oder Abs. 4 genannte Person, aufgrund der Arbeitsbelastung im Auftrage der Partei, seine Arbeitskraft voll und ganz der Partei widmen, und kann deshalb seinen Lebensunterhalt nicht mehr verdienen, so steht ihm die Unterstützung der Partei zu.
    - A) Wird die bisherige berufliche Tätigkeit aufgeben, so steht ihm ein Lohnausgleich zu. Die Person wird in ein Angestelltenverhältnis der Partei übernommen und erhält die gleichen vertraglichen Leistungen die sie in ihrem bisherigen Arbeitsvertrag erhielt. Dies gilt nur für Personen die mindestens 6 Monate in dieser Stellung gearbeitet haben. Die Obergrenze der Berücksichtigung ist ein Gehalt von 3000 Euro pro Monat. Über diese Grenze verdienende Personen werden wie Personen

Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit  
Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

mit einem Nettogehalt von 3000 Euro behandelt.

- B) Besteht keine berufliche Tätigkeit, oder besteht die berufliche Tätigkeit noch nicht 6 Monate, so erhält die betreffende Person einen Stundenlohn, dessen Höhe vom Bundesvorstand festgelegt wurde, für jede Parteiarbeitsstunde, bei einer Arbeitszeit von maximal 40 Stunden pro Woche.
- C) War die Person arbeitslos gemeldet, so erhält sie einen tariflichen Arbeitsvertrag, der ihrer letzten Tätigkeit vor der Arbeitslosigkeit entspricht, oder einer während der Arbeitslosigkeit erworbenen Qualifikation entsprechenden Tätigkeit.

Die Aufgabe des Berufes zugunsten der Parteiarbeit muss durch den Bundesvorstand genehmigt werden.

Die/der GeneralsekretärIn legt durch eine Stellenbeschreibung fest, ob es sich um eine Vollzeit- oder Teilzeit-Stelle handelt; entsprechend wird die Zahlungen angepasst.

- (8) Der Bundesvorstand kann, in Ausnahmefällen, höhere Aufwandsentschädigungen unter Vorbehalt (vgl. §13 Abs. 9 dieser Satzung) festlegen.
- (9) Über Zahlungen von Aufwandsentschädigungen ist dem Parteitag Rechenschaft abzulegen. (vgl. § 13 Abs. 9 dieser Satzung)
- (10) Aufgewendete Sachmittel für die Partei, z.B. Porto, Kopierkosten, Fahrtkosten, sind nicht in den Aufwandsentschädigungen enthalten und werden gesondert nach Belegen abgerechnet. Was für die Partei benötigte Sachmittel sind und welche als Belege anerkannt werden, wird durch die/den BundesschatzmeisterIn festgelegt, durch den Bundesvorstand genehmigt.

#### **§ 18 c: Verteilung von Wahlkampfkostenerstattung & Beiträgen**

- (1) Wahlkampfkostenerstattungen und Mitgliedsbeiträge sollen besonders den Gebietsverbänden zukommen.
- (2) Der Parteitag bestimmt über die Verteilung der Wahlkampfkostenerstattungen und Mitgliedsbeiträge. Die Gebietsverbände dürfen jedoch nicht weniger als 50% der Gelder erhalten, es sei den sie können § 18c (5) nicht erfüllen.
- (3) Ein Teil der Wahlkampfkostenerstattung fließt in den Parteihaushalt.

- (4) Der Teil der nicht in den Haushalt einfließt, wird durch die Anzahl der Gebietsverbände geteilt und an sie als verfügbares Budget ausbezahlt.
- (5) Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zur Parteienfinanzierung, §18 Abs. 5 Parteiengesetz, dass die Einnahme aus der Wahlkampfkostenerstattung nicht mehr als 50% des Parteieinkommens betragen darf, kann die/der BundesschatzmeisterIn den Gebietsverbände auferlegen, für jeden Ausbezahlten Euro aus Wahlkampfkostenerstattungen einen Euro an Spendeneinnahmen für den Gebietsverband aufzubringen.

#### **§19: Rechenschaftsbericht**

- (1) Der Bundesvorstand der Partei legt jährlich Rechenschaft über die Einnahmen eines Kalenderjahres, deren Verwendung, sowie das Vermögen der Partei öffentlich ab: und zwar gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere §§ 24 bis 27 des Parteiengesetzes.
- (2) Der Rechenschaftsbericht muss von einer/m WirtschaftsprüferIn oder einer Gesellschaft für Wirtschaftsprüfung im Sinne der §§ 29 bis 31 des Parteiengesetzes überprüft werden. Er ist bis zum Ende des Septembers des folgenden Jahres der/dem Präsidenten/in des Deutschen Bundestages vorzulegen. Für die fristgerechte Vorbereitung und Vorlage des Rechenschaftsberichtes ist die/der BundesschatzmeisterIn verantwortlich.
- (3) In den Gebietsverbänden werden Bücher über die rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen geführt. Die Buchführung hat ordnungsgemäß und sinnvoll in Hinblick auf den Verwendungszweck, also eine Rechenschaft gemäß Parteiengesetz, zu erfolgen. Die auf den Büchern basierenden jährlichen Rechenschaftsberichte der Gebietsverbände müssen der/dem BundesschatzmeisterIn bis zum Ende des Aprils des folgenden Jahres zugegangen sein. Über die Einhaltung dieser Vorschriften wacht die/der BundesschatzmeisterIn.
- (4) Die/der BundesschatzmeisterIn, sowie die für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder der Gebietsverbände, tragen Sorge dafür, dass eine Rechenschaftsberrichtsprüfung

Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit  
Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

gem. §29 PartG erfolgen kann. Insbesondere ist drauf zu achten, dass die in §29 Abs. 2 PartG erwähnten Nachweise und Unterlagen für die Erstellung des Rechenschaftsberichtes bereitgehalten werden.

**§20: Spenden & Kredite**

- (1) Der Bundesverband sowie die Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden im Namen der FSG anzunehmen. Spenden, die von einem Gebietsverband entgegengenommen werden, sind an den Bundesverband weiterzuleiten; dieser beteiligt den betreffenden Gebietsverband angemessen. Bei Spenden im Wert von wenigstens 1.000 Euro ist der Bundesvorstand schnellstmöglich zu informieren.
- (2) Spendenbescheinigungen werden vom Bundesvorstand ausgestellt.
- (3) Spenden werden ausschließlich der Partei zur Verfügung gestellt. Sie sind für satzungskonforme Ziele der FSG zu verwenden.
- (4) Im Sinne der Selbstverpflichtung zur Transparenz werden alle Spenden und Kredite namentlich geführt und in einem Spenden- und Einnahmenbericht festgehalten. Diesen Bericht unterliegt dem Datenschutz und wird, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, nicht veröffentlicht. Die Parteibeauftragte erhält jedoch regelmäßige Kopien und wacht über die moralische und parteigemäße Integrität der Spenden, sowie darüber das Spenden und Kredite ohne Zweckbestimmung und ohne Gegenleistung gegeben werden.

**§21: Haushaltsplanung**

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Die/der BundesschatzmeisterIn stellt einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des kommenden Jahres auf. Sie/er handelt dabei gemäß des §24 Parteiengesetz.
- (3) Der Voranschlag wird vom Bundesvorstand vorläufig genehmigt und endgültig auf dem Bundesparteitag beschlossen.
- (4) Eine Verschuldung der Partei ist absolut ausgeschlossen.
- (5) Die Regelungen gelten für die Finanzhaushaltung der Gebiets-

verbände entsprechend.

**IX. Übergangsbestimmungen**

**§22: Eigenschaften von Übergangsbestimmungen**

- (1) Übergangsbestimmungen sind notwendig, um vorübergehend während der Aufbauphase der Partei, über vereinfachende und praktikabel machende Regelungen zu verfügen.
- (2) Eine Übergangsbestimmung gilt so lange, bis die in ihr genannten Voraussetzungen für das Außerkrafttreten erfüllt sind und der Bundesvorstand, alternativ der Bundesparteitag, dies festgestellt hat.
- (3) Übergangsbestimmungen brechen die in ihnen genannten Satzungssteile, aber keine anderen.

**§23: Übergangsbestimmungen**

- (1) Entgegen § 5 Abs. 11 dieser Satzung gilt solange bis jedes Bundesland über einen Landesverband verfügt: Für AntragstellerIn eines Bundeslandes ohne Landesverband gilt: Der Bundesverband kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch gegen die Mitgliedschaft erheben. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Antrag nach Ablauf der Frist als genehmigt und der Antragsteller ist auch ohne Benachrichtigung Parteimitglied. Die Betreuung dieser Mitglieder übernimmt der Bundesverband.
- (2) Entgegen §13 Abs. 2 dieser Satzung gilt bis zum Erreichen einer Mitgliederstärke von dreihundert: Jedes Mitglied ist ordentlicher Delegierter zum Bundesparteitag.
- (3) Entgegen §13 Abs. 2 dieser Satzung gilt solange bis die jeweiligen ständigen Gremien besetzt sind: Nur die SprecherInnen der bereits besetzten Gremien sind ordentliche Delegierte.
- (4) Entgegen § 13 Abs. 3 dieser Satzung gilt für die ersten 6 Monate nach Gründung: Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand einberufen. Die Einladung hat persönlich, schriftlich oder durch schriftlich öffentliche Bekanntmachung und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 4 Tage

Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit  
Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

- vor dem Termin zu erfolgen. Zur Wahrung der Frist genügt rechtzeitige Absendung. Kann sichergestellt werden, dass jede/r ordentliche/r Delegierte/r persönlich durch den Vorstand benachrichtigt wird, kann die Frist auf 2 Tage verkürzt werden.
- (5) Entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung gilt für das laufende Kalenderjahr der Gründung: Anträge zum Bundesparteitag können noch auf dem Parteitag unter dem letzten Punkt „Sonstiges“ eingereicht werden.
- (6) Entgegen § 14 a Abs. 1 dieser Satzung gilt bis zur Besetzung aller vorgeschriebenen Posten: Der Bundesvorstand besteht aus den bereits besetzten Stellen.
- (7) Zu § 14 c gilt: Innerhalb eines Jahres nach Gründung müssen alle Gremien vollständig besetzt sein.
- (8) Zu § 14c Abs. 4 gilt in Verbindung mit § 23 Abs. 4: Vorschläge können noch direkt vor Beginn des Parteitages abgegeben werden. Zur Klärung von Kompetenzen und Vereinbarung der Person gegenüber der Satzung, kann der Vorstand eine Vertagung der Wahl auf den nächsten Parteitag anordnen.
- (9) Entgegen § 15b Abs. 3 – Abs. 7 gilt: Die Vorschläge können auf dem Parteitag abgegeben werden, für die Wahl wird jedoch ein späterer Termin durch die/den Parteibeauftragte/n festgelegt, damit sie/er eine angemessene Zeitspanne zur Prüfung und Auswertung gem. Abs. 4 und Abs. 5 erhält. Die Delegierten treffen sich an diesem Termin zu einem außerordentlichen Parteitag.
- (10) Entgegen § 15 b Abs. 13 gilt: Bis zum Inkrafttreten einer durch den Parteitag beschlossenen Ausführungsbestimmung im Sinne von § 15 b Abs. 14, findet der Abs. 11 aus § 15 b keine Anwendung.
- (11) Entgegen §17 Abs.5 dieser Satzung gilt solange, bis eine Schiedsgerichtsordnung gefunden und vom Bundesparteitag verabschiedet wurde: Die Regelungen der Zivilprozessordnung finden entsprechende Anwendung.
- (12) Entgegen §15 a Abs. 5 dieser Satzung gilt solange, bis eine Wahlordnung gefunden und vom Bundesparteitag verabschiedet wurde: Die Regelungen des Deutschen Bundestages finden entsprechende Anwendung.
- (13) Innerhalb eines Jahres müssen eine Wahlordnung und Schiedsgerichtsordnung verabschiedet und in die Satzung integriert sein.
- (14) Entgegen dieser Satzung gilt, solange bis ein/e BundesschatzmeisterIn gewählt wurde: Die Aufgabe der/des BundesschatzmeisterIn übernimmt die/der Parteivorsitzende. Sie/er übernimmt jedoch nicht ihre/seine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen.
- (15) Entgegen dieser Satzung gilt, solange bis ein/e StellvertreterIn der/des Bundesvorsitzenden gewählt ist: Die/der GeneralsekretärIn übernimmt die Aufgabe der/des Stellvertreters/in. Sie/er übernimmt jedoch nicht ihre/seine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen.
- (16) Entgegen dieser Satzung gilt, solange bis ein/e Parteibeauftragte/r gewählt ist: Die Gründungsväter übernehmen als Gruppe, die nur einstimmige Beschlüsse und Entscheidungen treffen kann, die Aufgabe der/des Parteibeauftragten. Sie übernehmen jedoch nicht ihre/seine Stimme bei Wahlen und Abstimmungen.
- (17) Entgegen dieser Satzung gilt, solange bis ein Parteischiedsgericht gewählt wurde: Die Gründungsväter übernehmen die Aufgabe des Schiedsgerichtes. Gegen ihre Entscheidungen kann vor einem später gewählten Schiedsgericht Berufung eingelegt werden.
- (18) Entgegen dieser Satzung gilt, solange bis ein Parteischiedsgericht gewählt wurde: Bei Fragen über die Auslegung oder Interpretation der Satzung und des Parteiprogrammes geben die Gründungsväter die Auslegung oder Interpretation vor. Gegen ihre Auslegung oder Interpretation kann vor einem später gewählten Schiedsgericht Berufung eingelegt werden.
- (19) Entgegen § 18a gilt: Zahlungen von Aufwandsentschädigungen können nur getätigt werden, wenn der Partei entsprechende Finanzmittel zur Verfügung stehen. Vorauszahlungen sind nicht möglich. Die/der BundesschatzmeisterIn bestimmt über die Auszahlung. Er bildet eine Rangfolge der Ansprüche, gemäß deren zeitliches Entstehen. Nach dieser Rangfolge werden die Zahlungsrückstände abgebaut. Hauptberuflich beschäftigte Parteiangehörige werden über die Rangordnung hinaus bevorzugt.

Satzung der Bundespartei FSG - Freiden & soziale Gerechtigkeit  
Vorläufiger Entwurf vom 01.08.2005

Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen verfallen nur bei Auflösung der Partei.

- A
- B
- C

Eintrag 3: Zur Aufgabenbewältigung der Parteibeauftragten, kann bei jedem Landesverband eine Vertretung der/des Parteibeauftragten eingerichtet werden. Diese Vertretung wird nach den gleichen Grundsätzen wie die/der Parteibeauftragte gewählt und behandelt. Sie/er hat jedoch nicht die gleichen Rechte wie die/der Parteibeauftragte. Näheres dazu wird durch eine Ausführungsbestimmung vom Parteitag beschlossen.

**X. Schlussbestimmungen**

Eintrag 1: Diese Satzung tritt gleichzeitig mit der Gründung der Partei am \_\_\_\_\_ in Kraft. Sie ist am \_\_\_\_\_ in einer Lesung diskutiert worden und zum Gründungsparteitag am \_\_\_\_\_, in der vorliegenden Fassung, allen Gründungsvätern rechtzeitig vorgelegt worden. Sie wurde von allen akzeptiert und einstimmig beschlossen.

Eintrag 2: Gründungsväter in Bezug auf §13 Abs. 2 Satz 4, §23 Abs. 16, 17 und 18 und allen anderen Nennungen im Zusammenhang mit der Partei FSG sind: